

## **Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex**

### **Erklärung gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

#### **Vorstand und Aufsichtsrat der edding Aktiengesellschaft erklären Folgendes:**

Die edding Aktiengesellschaft bekennt sich zu einer verantwortungsvollen, an Wertschöpfung ausgerichteten Leitung und Überwachung des Unternehmens. Sowohl die Transparenz der Grundsätze des Unternehmens als auch die Nachvollziehbarkeit seiner kontinuierlichen Entwicklung soll gewährleisten, bei Kunden, Geschäftspartnern und Aktionären Vertrauen zu schaffen, zu erhalten und zu stärken.

Deshalb begrüßt die edding Aktiengesellschaft den Deutschen Corporate Governance Kodex und die in ihm zum Ausdruck gebrachten Wertvorstellungen. Den weitaus meisten der in diesem Kodex formulierten Standards und Empfehlungen wurde und wird entsprochen.

Die edding Aktiengesellschaft hat den Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" (DCGK) in der Fassung vom 24. Juni seit der Geltung dieser Fassung mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird dies auch im neuen Berichtsjahr so handhaben:

#### **Nummer 2.3.2 DCGK**

Die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausführung des Stimmrechts der Aktionäre erübrigt sich, da sich die stimmberechtigten Aktien fast ausschließlich im Familienbesitz befinden und nicht breit gestreut sind. Sollten die Vorzugsaktionäre ein ausdrückliches Stimmrecht in der Hauptversammlung erhalten, so wird die Gesellschaft für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts sorgen, der auch in der Hauptversammlung erreichbar ist.

### **Nummer 3.10 DCGK**

Der Corporate Governance Bericht ist im Geschäftsbericht der edding Aktiengesellschaft abgedruckt, während die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex und die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a Handelsgesetzbuch auf der Internetseite der edding AG veröffentlicht werden.

### **Nummern 4.1.5 und 5.1.2 DCGK**

Bei der Zusammensetzung des Vorstands und bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen ist angesichts der spezifischen Unternehmensprägung eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Besetzung der genannten Positionen erforderlich, die einer festen Quote oder einem schematisierten Verfahren vorzuziehen ist. Zentrales Kriterium bei den in Rede stehenden Personalentscheidungen ist daher die fachliche Eignung und Qualifikation des Bewerbers und nicht dessen Geschlecht. Daneben wird im Rahmen der Besetzung der Stellen durchaus auch der Aspekt der Vielfalt (Diversity) erwogen.

### **Nummer 4.2.4 DCGK**

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird im Konzernabschluss in ihrer Gesamtheit ausgewiesen und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Auf der Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahre 2011 wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren beschlossen, dass auf die Offenlegung sonstiger nach Maßgabe des Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütung erforderlicher Angaben verzichtet wird.

### **Nummer 4.2.5 DCGK**

Von der Offenlegung der individualisierten Vorstandsvergütung wird insoweit abgesehen, als die Gesellschaft durch Hauptversammlungsbeschluss von einer solchen Offenlegung der Vorstandsvergütung befreit ist (vgl. Nummer 4.2.4 DCGK). Einen Vergütungsbericht nach Maßgabe von § 315 Absatz 2 Nummer 4 Handelsgesetzbuch veröffentlicht die Gesellschaft im Konzernlagebericht des Geschäftsberichts.

### **Nummern 5.1.2 und 5.4.1 DCGK**

Die Festlegung einer generellen Altersgrenze für Organmitglieder lehnt das Unternehmen ab, weil vermieden werden soll, dass wertvolle Erfahrungen verloren gehen könnten.

### **Nummer 5.3 DCGK**

Da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet.

### **Nummern 5.4.1 und 5.4.2 DCGK**

Der Aufsichtsrat hat im Jahre 2012 eine generelle Zielsetzung für seine Zusammensetzung formuliert, die auch an der unternehmensspezifischen Situation, der internationalen Ausrichtung des Unternehmens sowie an der Vermeidung potentieller Interessenkonflikte orientiert ist und auch Aspekte der Vielfalt (Diversity) ins Kalkül zieht. Andererseits soll auch zukünftig eine gewisse Flexibilität für die Benennung fachlich geeigneter Aufsichtsratsmitglieder bestehen, die einer schematischen Einbeziehung des Kriteriums der Vielfalt (Diversity) vorzuziehen ist; aus diesem Grunde wird namentlich auf die Normierung einer geschlechtsspezifischen Quote verzichtet. Weiterhin wird darauf verzichtet, eine Mindestanzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder i.S.v. Nummer 5.4.2 DCGK zu benennen; vielmehr soll es der Regelfall sein, dass alle Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig anzusehen sind.

### **Nummer 5.4.6 DCGK**

Die Zahlung einer erfolgsorientierten Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat vormals erwogen und seinerzeit auch mit Wirkung für die Zukunft abgelehnt. Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird im Konzernabschluss in ihrer Gesamtheit ausgewiesen und regelmäßig durch die Hauptversammlung beschlossen. Die Aufteilung der Gesamtvergütung des Aufsichtsrats auf dessen einzelne Mitglieder ist in der Satzung des Unternehmens festgelegt.

### **Nummer 6.3 DCGK**

Organmitglieder und zu diesen in enger Beziehung stehende Personen erfüllen die ihnen obliegenden Mitteilungspflichten bei Geschäften mit Aktien der Gesellschaft im gesetzlichen Umfang des § 15a Wertpapierhandelsgesetz ("Directors' Dealings"). Die

Gesellschaft veröffentlicht solche Mitteilungen ebenfalls im gesetzlichen Umfang des § 15a Wertpapierhandelsgesetz. Informationen zum Aktienbesitz von Organmitgliedern werden darüber hinaus im Geschäftsbericht in dem Umfang veröffentlicht, wie es für Beziehungen zu nahe stehenden Personen gemäß IAS 24.9 vorgesehen ist (Konzernabschluss) und wie es sich aus Bekanntmachungen gemäß § 160 Absatz 1 Nummer 8 Aktiengesetz i.V.m. §§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz ergibt (Geschäftsbericht für Einzelabschluss); letztere Informationen beziehen sich auf die direkt oder indirekt gehaltenen Stimmrechte der betreffenden Personen.

### **Nummer 7.1.2 DCGK**

Hauptsächlich aus Kostengründen können grundsätzlich weder der Konzernabschluss innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende noch eventuelle Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Jahresabschluss wird jedoch gemäß § 325 Absatz 4 Handelsgesetzbuch innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und zusätzlich auf der Internetseite bekannt gemacht. Im Übrigen werden die üblichen, eventuell vorläufigen Kennzahlen innerhalb von 90 Tagen durch Pressemitteilung veröffentlicht.

Ahrensburg, den 6. Februar 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der edding AktiengesellschaftSG